Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 7 BVAPMG Vollziehung

BVAPMG - Verbot von Anti-Personen-Minen

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 7.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. 1.hinsichtlich des § 3 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Landesverteidigung,
2. 2.hinsichtlich der §§ 5 und 6 der Bundesminister für Justiz und
3. 3.hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres.

In Kraft seit 01.01.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at